

# ZH\_OBERGERICHT PQ250028 vom 26. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PQ250028](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ250028)

FR: ZH\_OBERGERICHT PQ250028 du 26 juin 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT PQ250028 del 26 giugno 2025

## Erwägungen

### E. 1

A.\_\_\_\_\_ (fortan: Beschwerdeführerin oder Mutter) und B.\_\_\_\_\_ (fortan: Beschwerdegegner oder Vater) sind die verheirateten Eltern der drei Kinder C.\_\_\_\_\_ (geb. tt.mm.2017), D.\_\_\_\_\_ (geb. tt.mm.2019) und E.\_\_\_\_\_ (geb. tt.mm.2021).

#### E. 1.1

Die Beschwerdeführerin wehrt sich im Weiteren gegen die Abweisung ihres Gesuchs um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege samt Rechtsverbeiständung durch die Vorinstanz.

#### E. 1.2

Die Vorinstanz gab die rechtlichen Grundlagen für die unentgeltliche Rechtspflege wieder. Sie erwog alsdann, der Beschwerdeführerin sowohl im Verfahren betreffend den vorsorglichen Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts als auch im Verfahren betreffend die vorsorgliche Einschränkung der elterlichen Sorge in Bezug auf die medikamentöse Behandlung ihres Sohnes die unentgeltliche Rechtspflege gewährt zu haben. Dabei sei jeweils ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass in diesen schwerwiegenden Fällen keine hohen Anforderungen an die Erfolgsaussichten zu stellen seien. Die Frage, ob für die Kinder der Beschwerdeführerin eine neue Beistandsperson einzusetzen sei, sei hingegen nicht von vergleichbar grosser Tragweite. Die Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin seien von Beginn weg aussichtslos, da der geltend gemachte Vertrauensverlust einzig auf die mangelnde Einsicht der Beschwerdeführerin zurückzuführen sei. Es sei davon auszugehen, dass eine selbstzahlende Person keine Beschwerde erhoben hätte. Damit sei das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertreterin abzuweisen (act. 12 E. 4.3).

- 14 -

#### E. 1.3

Die Beschwerdeführerin macht einen Verstoss gegen das Prinzip der fairen Verfahrensführung geltend, weil die Vorinstanz die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung mit der Begründung verweigert habe, ihr seien diese Rechte bereits in zwei früheren Verfahren gewährt worden. Dies sei rechtlich nicht haltbar. Die unentgeltliche Rechtspflege sei zu gewähren, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gemäss Art. 117 ff. ZPO im konkreten Verfahren erfüllt seien (act. 2 Rz. 48 f.). Da der Kinderanwältin ihr Honorar gewährt worden sei, liege auch eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots im Verfahren vor (act. 2 Rz. 50). 2.

### E. 2

ZGB die Aufträge ergänzt und wurde eine Kindesvertretung ernannt. Mit Beschluss vom 2. Juli 2024 bestätigte die KESB unter anderem vorsorglich die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern und die Unterbringung der Kinder im Kinderheim H.\_\_\_\_\_. Die am 12. Dezember 2023 angeordneten Massnahmen wurden vorsorglich aufgehoben. Darüber hinaus informierte die KESB darüber, dass sie beabsichtige, eine interventionsorientierte Intensivabklärung vornehmen zu lassen. Mit Beschluss vom 17. Juli 2024 platzierte die KESB

- 4 - C.\_\_\_\_\_ im Sinne einer superprovisorischen Massnahme per sofort auf die Kinderstation J.\_\_\_\_\_ der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie in K.\_\_\_\_\_ (Universitäre Psychiatrische Dienste Bern; fortan: UPD) um. Mit Beschluss vom 7. August 2024 bestätigte die KESB den Entscheid und ordnete die vorsorgliche Umplatzierung an.

### **E. 2.1**

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, um den Prozess zu finanzieren, und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 lit. a und b ZPO). Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie ■ zumindest vorläufig ■ nichts kostet (BGE 142 III 138 E. 5.1).

### **E. 2.2**

Die Vorinstanz hat zu Recht dafür gehalten, dass die Beschwerde gegen den Entscheid der KESB, mit dem der Beistandswechsel abgelehnt wurde, von vornherein aussichtslos war. Die Beschwerdeführerin setzt sich mit diesen Erwägungen nicht auseinander, sondern unterstellt der Vorinstanz, die unentgeltliche Rechtspflege mit der Begründung verweigert zu haben, dass die Beschwerdeführerin bereits zweimal in den Genuss unentgeltlicher Rechtspflege gekommen sei. Das ist falsch. Die Vorinstanz hat einzig darauf verwiesen, in den früheren Verfahren wegen der in Frage stehenden erheblichen Grundrechtseingriffe keine hohen

- 15 - Anforderungen an das Kriterium der fehlenden Aussichtslosigkeit gestellt zu haben. Unerfindlich bleibt im Übrigen, wie die Beschwerdeführerin aus der Entschädigung der Kindesvertreterin (als Teil der Kosten; vgl. Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO) eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ableiten will.

### **E. 2.3**

Die Beschwerde ist auch insoweit abzuweisen, als sie sich gegen die Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung durch die Vorinstanz richtet. 3.

### **E. 2.4**

Die Beschwerde hinsichtlich des von der Beschwerdeführerin verlangten Beistandswechsels ist abzuweisen, soweit aufgrund der mangelhaften Auseinandersetzung

mit dem vorinstanzlichen Entscheid überhaupt auf sie einzutreten ist. V. 1.

### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführerin hat auch für das obergerichtliche Verfahren ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege samt Rechtsverteiständung gestellt. Auch dieses ist, wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, zufolge Aussichtslosigkeit abzuweisen.

### **E. 3.2**

Die Entscheidgebühr für das vorliegende Beschwerdeverfahren ist auf Fr. 800.– festzusetzen (§ 5 GebV OG). Ausgangsgemäss sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen; der Beschwerdeführerin nicht, weil sie unterliegt, dem Beschwerdegegner nicht, weil ihm keine Aufwendungen entstanden sind, die zu entschädigen wären. Es wird beschlossen:

### **E. 4.1**

Mit Eingabe an die KESB vom 23. September 2024 beantragte die Beschwerdeführerin unter anderen einen Beistandswechsel für ihre Kinder. Der Antrag wurde von der KESB mit Entscheid vom 3. Dezember 2024 abgewiesen (act. 14/1).

### **E. 4.2**

Hiergegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 9. Januar 2025 (act. 14/2) Beschwerde beim Bezirksrat Bülach (Vorinstanz). Im Weiteren ersuchte sie um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege, einschliesslich der unentgeltlichen Rechtsverteiständung (act. 14/2 S. 2). Die Vorinstanz holte eine Stellungnahme der Kindesvertreterin vom 19. Februar 2025 (act. 14/10) und eine Vernehmlassung der KESB vom 20. Februar 2025 (act. 14/12) ein. Die Beschwerdeführerin nahm mit Eingabe vom 28. März 2025 dazu Stellung (act. 14/19). Mit Urteil vom 23. April 2025 wies die Vorinstanz die Beschwerde ab (act. 12 Dispositiv-Ziffer I). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverteiständung wies sie ebenfalls ab (Dispositiv-Ziffer II), die Entscheidgebühr setzte sie auf Fr. 600.– fest und auferlegte diese sowie die Kosten der Kindesvertreterin von Fr. 316.50 der Beschwerdeführerin (Dispositiv-Ziffer IV).

- 6 -

### **E. 5.1**

Mit Eingabe vom 26. Mai 2025 erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde bei der Kammer mit folgenden Anträgen (act. 2 S. 2): "1. Es sei Dispositivziffer I und II des Urteils des Bezirksrats Bülach vom 23.04.2025 (VO.2025.3/3.02.02) betreffend Abweisung der Anträge der Beschwerdeführerin für Beistandswechsel und unentgeltliche Prozessführung und Bestellung einer unentgeltliche Rechtsvertreterin aufzuheben (es sei den Beschluss der KESB Bülach Nord vom Nr. 2024/1621 vom 3.12.2024 betreffend Abweisung des Antrags für Beistandswechsel aufzuheben). 2. Es sei einen Beistandswechsel (Frau L.\_\_\_\_\_) aufgrund der unzumutbaren weiteren Zusammenarbeit mit der Beschwerdeführerin, Mutter der Kinder mangels Vertrauens anzuordnen. Es sei eine neutrale, sachlich geeignete Beiständin zu ernennen (wie z. Bsp. Frau M.\_\_\_\_\_, die aktuelle Stellvertreterin, während der Mutterschaftsurlaub von Frau L.\_\_\_\_\_), welche die Rechte der Mutter respektiert und das Kindeswohl und die Rückführung der Kinder gewissenhaft

prüft und unterstützt. 3. Es sei der Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren beim Bezirksrat die vollumfängliche unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und ihr in die unterzeichnete Rechtsanwältin eine unentgeltliche Rechtsvertreterin beizugeben, unter Kosten und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt) zu Lasten des Staates (die Verfahrenskosten des Beschwerdeverfahrens von der Staatskasse zu übernehmen und der Vertreterin der Beschwerdeführerin das angemessene Honorar für ihre anwaltlichen Bemühungen gemäss der Rechnung vom 15.10.2024 (Beilage 20) zu entrichten). 4. Unter Kosten und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt) zu Lasten des Staates." Zudem beantragte die Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung im Beschwerdeverfahren vor Obergericht und den Beizug "der vollständigen Akten von KJZ betreffend die Leistungen der Beistandsperson Frau L.\_\_\_\_\_ für die Familie ... seit 12.12.2023" (act. 2 S. 2).

## **E. 5.2**

Die Akten der Vorinstanz (act. 14/1-29) und der KESB (act. 16/400-433; act. 17/173-299; act. 18/174-298) wurden von Amtes wegen beigezogen. Weiterungen sind nicht erforderlich.

- 7 - II. 1. Das Beschwerdeverfahren in Kindes- und Erwachsenenschutzsachen richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) und des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR, LS 232.3). Enthalten diese Gesetze keine Regelung, gelten für die Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, LS 211.1) sowie subsidiär und sinngemäss die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; Art. 450f ZGB und § 40 EG KESR). Beschwerden gegen Entscheide der KESB werden in erster Instanz vom Bezirksrat und in zweiter Instanz vom Obergericht beurteilt (Art. 450f ZGB i.V.m. §§ 40 und 63 f. EG KESR und § 50 GOG). 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.